



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Februar 2016  
(OR. en)

15112/1/15  
REV 1

LIMITE

PV/CONS 72  
ECOFIN 961

## ENTWURF EINES PROTOKOLLS<sup>1</sup>

---

Betr.: **3435. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 8. Dezember 2015 in Brüssel**

---

---

<sup>1</sup> Informationen über Gesetzgebungsberatungen, sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen des Rates sind in Addendum 1 enthalten.

## INHALT

Seite

1. Annahme der vorläufigen Tagesordnung .....	3
---	---

### **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

2. Annahme der Liste der A-Punkte .....	3
3. Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer .....	3
4. Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB).....	3
5. Vollendung der Bankenunion.....	4
6. Sonstiges.....	4

### **NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN**

7. Annahme der Liste der A-Punkte .....	4
8. Verwirklichung der Bankenunion .....	5
9. Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung.....	5
10. Zukunft des Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung).....	5
11. Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) .....	5
12. Europäisches Semester .....	6
13. Gemeinsamer Standpunkt zur Flexibilität im Stabilitäts- und Wachstumspakt.....	6
14. Statistik.....	6
15. Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs über die Ausführung des EU-Haushalts für das Haushaltsjahr 2014.....	7
16. Sonstiges.....	7
ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	8

\*

\*   \*

1. **Annahme der vorläufigen Tagesordnung**  
14921/15 OJ CONS 72 ECOFIN 946

Der Rat nahm die vorgenannte Tagesordnung an.

**BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**  
*(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

2. **Annahme der Liste der A-Punkte**  
14922/15 PTS A 97

Der Rat nahm die in Dokument 14922/15 enthaltenen A-Punkte an.

Einzelheiten zur Annahme dieser Punkte sind im Addendum enthalten.

3. **Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer**  
– **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer**  
= Sachstand  
14942/15 FISC 181 ECOFIN 947

Der Rat führte eine Aussprache über den Sachstand zu diesem Dossier, der im Vermerk des Vorsitzes (siehe Dok. 14942/15) dargelegt ist.

Auf der Grundlage der Erläuterungen Österreichs haben sich die 10 Mitgliedstaaten, die an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen, auf eine Erklärung für das Protokoll dieser Tagung des Rates geeinigt (siehe Seiten 4-5 des Addendums zu diesem Protokoll).

4. **Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)**  
– **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)**  
= Sachstand  
14509/15 FISC 169 ECOFIN 916

Der Rat nahm die bisher auf technischer Ebene erzielten Fortschritte im Hinblick auf eine mögliche Abtrennung der internationalen Aspekte der Bekämpfung von Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) von dem anhängigen GKKB-Vorschlag zur Kenntnis und führte einen Gedankenaustausch darüber, wie die Empfehlungen der OECD zu BEPS in der EU am besten umgesetzt werden können. Die Kommission erklärte, sie werde im Januar 2016 ein Paket legislativer und nicht legislativer Vorschläge zur Bekämpfung von BEPS vorlegen, das auf den Arbeiten des Rates aufbaue, und der Vorsitz stellte abschließend fest, dass der Rat diesen Vorschlägen erwartungsvoll entgegenstehe.

## 5. Vollendung der Bankenunion

- **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und der Richtlinie 2014/49/EU im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Einlagensicherungssystems**
- **Mitteilung der Kommission "Auf dem Weg zur Vollendung der Bankenunion"**
  - = Erläuterungen der Kommission und Gedankenaustausch
  - 14649/15 EF 213 ECOFIN 928 CODEC 1604
  - 14650/15 EF 214 ECOFIN 929

Der Rat führte einen ersten Gedankenaustausch über dieses Paket. Der Vorsitz stellte abschließend fest, dass eine Ad-hoc-Gruppe zur Vollendung der Bankenunion eingesetzt werde, die den EDIS-Vorschlag und die in der Mitteilung vorgesehenen Maßnahmen parallel prüfen werde. Der Rat wird im März auf diesen Punkt zurückkommen.

## 6. Sonstiges

- **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**
  - = Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis vom Sachstand in Bezug auf die Gesetzgebungsdossiers im Bereich der Finanzdienstleistungen.

## NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

### 7. Annahme der Liste der A-Punkte

14923/15 PTS A 98

Der Rat nahm die in Dokument 14923/15 enthaltenen A-Punkte an.

Die Dokumentenangaben zu Punkt 17 müssen wie folgt lauten:

Punkt 17: 14656/15 AVIATION 143  
14656/15 AVIATION 143  
+ 1 REV 1 (en)

Die Erklärungen zu diesen Punkten sind in der Anlage wiedergegeben.

**8. Verwirklichung der Bankenunion**

= Informationen über den Stand der betreffenden Dossiers

Der Rat wurde über den Sachstand hinsichtlich der Verwirklichung der Bankenunion unterrichtet und nahm zur Kenntnis, dass die erforderlichen Maßnahmen auf nationaler Ebene dringend beschleunigt werden müssen.

**9. Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung**

= Erläuterungen der Kommission zu den nächsten Schritten zur Stärkung des europäischen Rahmens für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und Gedankenaustausch

Der Rat hörte die Erläuterungen der Kommission zu den möglichen nächsten Schritten bei den Arbeiten in Bezug auf verstärkte Maßnahmen zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung, an die sich ein Gedankenaustausch anschloss.

**10. Zukunft des Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)**

– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates  
= Annahme  
14945/15 FISC 182 ECOFIN 949

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zur Zukunft des Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) in der Fassung des Dokuments 14945/15 mit einer Änderung in Nummer 9 an. Die Beratungsergebnisse sind in Dokument 15148/15 veröffentlicht.

**11. Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS)**

– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates  
= Annahme  
14947/15 FISC 183 ECOFIN 950

Der Rat nahm die Schlussfolgerungen des Rates in der Fassung des Dokuments 14947/15 mit einer Änderung in Nummer 10 an. Die Beratungsergebnisse sind in Dokument 15150/15 veröffentlicht.

## 12. Europäisches Semester

- **Jahreswachstumsbericht 2016**
- **Verfahren bei makroökonomischen Ungleichgewichten – Warnmechanismusbericht 2016 der Kommission**
- **Entwurf einer Empfehlung des Rates zur Umsetzung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist**
  - = Erläuterungen der Kommission und Gedankenaustausch  
14270/15 ECOFIN 875 UEM 415 SOC 676 EMPL 441 COMPET 519 ENV 705  
EDUC 300 RECH 279 ENER 391 JAI 873
  - 14272/15 ECOFIN 877 UEM 416 SOC 677 EMPL 442
  - 14291/15 ECOFIN 882 UEM 421 SOC 678 EMPL 443 COMPET 520 ENV 709  
EDUC 301 RECH 280 ENER 394 JAI 883

Der Rat nahm die von der Kommission vorgelegten Dokumente zur Kenntnis und wird im Januar darauf zurückkommen.

## 13. Gemeinsamer Standpunkt zur Flexibilität im Stabilitäts- und Wachstumspakt

- = Informationen des Vorsitzes  
14345/15 ECOFIN 888 UEM 422

Der Rat nahm Kenntnis von dem Einvernehmen des WFA über einen gemeinsamen Standpunkt zur Flexibilität im Stabilitäts- und Wachstumspakt.

## 14. Statistik

- **EU-Statistiken**
- **Umsetzung des Verhaltenskodex für europäische Statistiken**
  - = Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates  
14597/15 ECOFIN 921 STATIS 87 UEM 426

Der Rat

- nahm Kenntnis von den von Kommissionsmitglied THYSSEN vorgelegten Informationen über die EU-Statistiken und
- nahm die in Dokument 15003/15 enthaltenen Schlussfolgerungen an.

**15. Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs über die Ausführung des EU-Haushalts für das Haushaltsjahr 2014**

= Erläuterungen und Gedankenaustausch

Im Anschluss an die Erläuterungen des Präsidenten des Europäischen Rechnungshofs, Herrn Vítor Caldeira, zum Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des EU-Haushalts für das Haushaltsjahr 2014 begrüßte der Rat den Bericht und die darin gezogenen Schlussfolgerungen, die bei der Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens berücksichtigt werden könnten. Zudem forderte der Rat den Ausschuss der Ständigen Vertreter auf, den Bericht im Hinblick auf die Erarbeitung einer Empfehlung des Rates an das Europäische Parlament zur Entlastung der Kommission für die Ausführung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2014 zu prüfen. Der Rat dürfte diese Empfehlung auf seiner Tagung am 12. Februar 2016 annehmen.

**16. Sonstiges**

Unter diesem Punkt wurden keine Fragen zur Sprache gebracht.

\*\*\*\*\*

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

**Zu A-Punkt 7:      Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 30.9.2015 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission in Bezug auf die Berechnung der gesetzlichen Kapitalanforderungen für verschiedene von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gehaltene Anlageklassen  
=      **Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben****

**ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK**

"Die tschechische Delegation möchte dem Rat für die Möglichkeit danken, Einwände gegen die Delegierte Verordnung zur Änderung der von der Kommission am 30. September 2015 erlassenen Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erheben zu können.

Wir sind uns des Projekts der Kapitalmarktunion und der Bemühungen der Kommission, das Wirtschaftswachstum in der EU zu fördern, wohl bewusst, müssen jedoch daran erinnern, dass die Hauptaufgabe von Versicherern darin besteht, ihre Verbindlichkeiten gegenüber ihren Versicherungsnehmern zu erfüllen und somit deren Interessen zu schützen. Die Investitionstätigkeit von Versicherungsunternehmen ist demgegenüber als zweitrangig anzusehen.

Generell teilen wir den Standpunkt der Kommission nicht, dass die delegierte Verordnung Hindernisse für langfristige Investitionen beseitigen soll. Die Anforderungen der "Solvabilität-II"-Richtlinie (d.h. höhere Kalibrierung für diese Art von Investitionen) stellen an sich kein Hindernis für Investitionen dar, wenn sie die mit einer bestimmten Art von Investition verbundenen Risiken widerspiegeln. Eine vorsichtige Haltung gründet in diesem Fall auf den Risiken langfristiger Investitionen (geringe Liquidität, Volatilität, fehlenden Daten für die Kalibrierung, usw.) und kann nicht zwangsläufig als Investitionshindernis ausgelegt werden.

1.      Eine neue Anlageklasse Infrastrukturvorhaben

Nach Ansicht der tschechischen Delegation ist die delegierte Verordnung konzeptionslos und steht nicht im Einklang mit den Grundprinzipien, auf denen die "Solvabilität-II"-Regelung basiert. Die Richtlinie 2009/138/EG legt unter anderem den Eigenkapitalbetrag fest, den Versicherungsunternehmen in der EU halten müssen, damit sie ihre Verbindlichkeiten erfüllen können.

Der "Solvabilität-II"-Richtlinie liegt ein wirtschaftlicher risikobasierter Ansatz zugrunde, der für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Anreize schafft, ihre Risiken korrekt zu messen und zu steuern, was sich dann in der Eigenkapitalanforderung niederschlägt. Die Verordnung enthält spezifische Vorschriften für die Bewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten, einschließlich versicherungstechnischer Rückstellungen, um die Risikoexponierung konkret bewerten zu können. Deshalb sollten Versicherungsunternehmen lediglich in solche Wertpapiere, Vorhaben und Instrumente investieren dürfen, bei denen sich die damit verbundenen Risiken ermitteln, steuern und überwachen lassen, und sie müssen über eine angemessene Eigenkapitalausstattung verfügen, die den übernommenen Risiken entspricht.

Mit der vorgeschlagenen delegierten Verordnung der Kommission wird nun versucht, Versicherungsunternehmen dazu zu bewegen, im Gegenzug für Eigenkapitalerleichterungen in risikoträchtigeren Vermögenswerten zu investieren (wir sind nicht davon überzeugt, dass Infrastrukturvorhaben ein niedrigeres Risikoprofil haben). Daher steht dieses Konzept nach unserem Dafürhalten in völligem Widerspruch zu den Grundprinzipien der "Solvabilität-II"-Richtlinie. Solche Maßnahmen könnten das Investitionsverhalten von Versicherungsunternehmen nachteilig verändern und damit ihre finanzielle Stabilität gefährden.

Wir halten es ferner für problematisch, dass sich die delegierte Verordnung über Infrastrukturinvestitionen überwiegend auf Stellungnahmen von Sachverständigen stützt und empirische Nachweise und eine solide Datenanalyse in der Folgenabschätzung fehlen.

Obwohl wir Verständnis dafür haben, dass das Fehlen empirischer Nachweise es möglicherweise erheblich erschwert, neue Methoden zu entwickeln und zu einem verlässlichen Fazit zu gelangen, können wir dennoch keinesfalls die Annahmen billigen, die lediglich auf einem Vergleich mit dem Portfolio an Unternehmensanleihen beruhen.

Ferner weisen die zur Kalibrierung der Parameter der Standardformel für die Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur verwendeten Datensätze unseres Erachtens Defizite auf. Die Kalibrierung beruht nämlich nur auf Datensätzen einer sehr geringen Anzahl britischer Unternehmen. Zudem sollen die Ergebnisse der Auswertung dieser unzureichenden Stichprobe auf alle Unternehmen in der EU angewendet werden. Hier wäre in jedem Fall eine viel größere Stichprobe notwendig.

Was fremdfinanzierte Infrastrukturinvestitionen anbelangt, so wird nicht begründet, warum der geeignetste Ansatz in der Kombination der Kredit- und der Liquiditätskomponente des Spread besteht. Gleichzeitig gibt es keine Rechtfertigung dafür, bei Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturvorhaben die niedrigere Kalibrierung der vorgeschlagenen Spanne zwischen 30 und 39% anzuwenden. Der vorgeschlagene Spread ist immer noch niedriger als die Kalibrierung für Typ-1-Aktien gemäß der Standardformel für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.

Ohne eine angemessene Analyse sollte die Kommission keine Ausweitung des Spektrums der für Eigenkapitalerleichterungen in Frage kommenden Infrastrukturinvestitionen anstreben, das über den Vorschlag der EIOPA hinausgeht, in dem die in Frage kommenden Infrastrukturinvestitionen definiert sind.

Aus den genannten Gründen können wir der Einführung einer Eigenkapitalerleichterung für fremdfinanzierte und aktienfinanzierte Infrastrukturinvestitionen nicht zustimmen, da dieser Ansatz nicht ausreichend vorsichtig ist und letztendlich die Stabilität der Versicherungsunternehmen und die Interessen der Versicherungsnehmer gefährden könnte.

## 2. Die Behandlung des Kapitals von europäischen langfristigen Investmentfonds

Wir halten es für unvorsichtig, Versicherungsunternehmen bei der Investition in europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF) Eigenkapitalerleichterungen zu gewähren. Versicherungsunternehmen können die Risikoexponierung der finanzierten Projekte aufgrund der durch unzureichende Offenlegung verursachten Informationsasymmetrie nicht konkret bewerten. Die Beaufsichtigung dieser europäischen Fonds erstreckt sich nicht auf die Risikoexponierung und die Transparenzanforderungen der Vorhaben, in die die ELTIF investieren (wie dies beispielsweise bei der MiFID für multilaterale Handelssysteme und geregelte Märkte der Fall ist). Sie erstreckt sich lediglich auf die Transparenz der ELTIF selbst, was nicht ausreicht, damit ein Versicherungsunternehmen das Risiko abschätzen kann.

## 3. Multilaterale Handelssysteme (MTF)

Auch MTF gewährleisten – im Gegensatz zu geregelten Märkten – keine vollständige Transparenz, da der Handel mit Aktien ohne Zustimmung des Emittenten erfolgen kann, und in diesem Fall weder Offenlegung noch Prospekt vorgeschrieben sind.

Im Falle von MTF ist zu bezweifeln, ob diese Instrumente die Liquiditätsanforderungen erfüllen (beispielsweise sind die Märkte im Vereinigten Königreich durch hohe Liquidität gekennzeichnet, wohingegen in der Tschechischen Republik das Transaktionsvolumen sehr gering ist).

## 4. Der Anwendungsbereich der Übergangsmaßnahme für das Aktienrisiko

Wir sind mit dem geänderten Anwendungsbereich der Übergangsmaßnahme (Artikel 308b Absatz 13 der "Omnibus-II"-Richtlinie) nicht einverstanden, da dieser die Anwendung niedrigerer Standardparameter für die Berechnung des Risikountermoduls für vor dem 1. Januar 2016 erworbene Eigenkapitalinvestitionen ermöglicht.

Obwohl wir Verständnis für das von der Kommission verfolgte Ziel haben, halten wir die vorgeschlagene Ausweitung des Geltungsbereichs für nicht angebracht, da dabei die mit Typ-2-Aktien (deren Qualität gegenüber den Typ-1-Aktien als erheblich geringer eingestuft wird) verbundenen Risiken unterschätzt werden. Ferner glauben wir, dass eine derart umfangreiche Ausweitung sowohl Bedeutung und Umfang der Übergangsmaßnahme, die im Zuge der Einigung über die Omnibus II-Richtlinie festgelegt wurde, als auch den ursprünglichen Geltungsbereich, wie in der delegierten Verordnung enthalten, erheblich verändert. Wir sprechen uns daher dafür aus, die erzielten Kompromisse einzuhalten und den ursprünglichen Geltungsbereich dieser Übergangsmaßnahme nicht zu ändern.

Aus unserer Sicht könnten selbst auf im Rahmen von Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltene Aktien oder auf Investitionen in Fondsform die niedrigeren Standardparameter angewendet werden, allerdings nur unter der Bedingung, dass sie dieselben Anforderungen erfüllen und in gleicher Weise behandelt werden wie direkt gehaltene Aktien. Andernfalls könnte dies als Bevorzugung einer der Kapitalbeteiligungen betrachtet werden.

Sofern die Anforderungen der technische Durchführungsstandards nicht erfüllt sind, sollte es folglich nicht gestattet sein, zur Berechnung der Eigenkapitalanforderung die niedrigeren Standardparameter heranzuziehen."

## ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK UND UNGARNS

"Die Tschechische Republik und Ungarn möchten darauf hinweisen, dass die derzeitige vorsichtige Haltung im Zusammenhang mit der "Solvabilität-II"-Richtlinie bei Infrastrukturprojekten angemessen ist und auf den Risiken langfristiger Investitionen (geringe Liquidität, Volatilität, fehlende Daten für die Kalibrierung usw.) gründet. Deshalb sollten Versicherungsunternehmen lediglich in solche Wertpapiere, Vorhaben und Instrumente investieren dürfen, bei denen sich die damit verbundenen Risiken ermitteln, steuern und überwachen lassen, und sie müssen über eine angemessene Eigenkapitalausstattung verfügen, die den übernommenen Risiken entspricht. Mit der vorgeschlagenen delegierten Verordnung werden nun unangemessenerweise Versicherungsunternehmen dazu bewogen, im Gegenzug für Eigenkapitalerleichterungen in risikoträchtigere Vermögenswerte zu investieren, was in völligem Widerspruch zu den Grundprinzipien der "Solvabilität-II"-Richtlinie steht.

Wir halten es ferner für problematisch, dass sich die delegierte Verordnung überwiegend auf Stellungnahmen von Sachverständigen stützt und empirische Nachweise und eine solide Datenanalyse in der Folgenabschätzung fehlen. Wir können keinesfalls die Annahmen billigen, die lediglich auf einem Vergleich mit dem Portfolio an Unternehmensanleihen beruhen. Außerdem möchten wir hervorheben, dass die Stichprobe, die zur Erstellung eines Datensatzes für die Kalibrierung der Parameter der Standardformel für die Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur verwendet wurde, nur auf einer sehr geringen Anzahl britischer Unternehmen beruht und damit unzureichend ist. Hier wäre in jedem Fall eine viel größere Stichprobe notwendig."